

Bebauungsplan
»Brand V«

Anlage 1

Stadt
Altensteig
Gemarkung
Überberg

Ermittlung der
betroffenen
Umweltbelange

Vorentwurf

22.09.2020

1073



KÜNSTER

Architektur
und Stadtplanung

Dipl.-Ing.
Clemens Künstler
Regierungsbaumeister
Freier Architekt
und Stadtplaner SRL

Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen
Tel 07121 9499-50
Fax 07121 9499-530
www.kuenster.de
mail@kuenster.de

1 Rahmenbedingungen

Nach §1 (6) 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu berücksichtigen. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind zu beachten, Immissionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden. Ebenfalls Beachtung finden müssen die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete.

2 Bebauungspläne der Innenentwicklung

Der Bebauungsplan »Brand V« erfolgt nach §§ 13a - 13b BauGB im beschleunigten Verfahren. Die festgesetzte Grundfläche beträgt weniger als 10.000 m². Wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete in Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen, kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen werden. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung eines solchen Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

3 Art und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 2,73 ha. Der Sukzessionswald im Süden nimmt dabei 2,22 ha ein, die als Wiesenflächen genutzten ursprünglichen Waldbereiche im Nordosten 0,37 ha. Die Rasenflächen der sechs Baugrundstücke südlich des Teuchelwegs sind 0,14 ha groß.



Blick von Osten



Lageplan mit Luftbild und Eintragung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne »Brand III« bis »Brand V« sowie mit den Flächen für eine Waldumwandlung (weiße Quadratschraffur).

Das vorhandene Biotop (rote Horizontalschraffur) liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Die Waldumwandlungsfläche Brand IV (blaue Vertikalschraffur) zeigt die ehemalige Ausdehnung des Walds.

Die Ersatzmaßnahme Waldsaum zum Bebauungsplan »Brand IV« im Süden ist flächig grün dargestellt.

4 Übergeordnete Fachgesetze und Fachpläne

Regionalplan In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 des Regionalverbands Nordschwarzwald ist der Geltungsbereich als »geplante Wohnbaufläche« gekennzeichnet. Die Bereiche südlich davon sind als »regionaler Grünzug« ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan »Hochnagoldtal 2015« vom 26.05.2006 mit der 1. Änderung vom 05.09.2008 und der 2. Änderung vom 15.02.2014 weist den Geltungsbereich zum Teil als »Wohnbaufläche« und zum Teil als »Waldfläche« aus. Eine entsprechende Angleichung muss im Parallelverfahren erfolgen.

Schutzgebiete Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzzonen oder Quellschutzbereiche sind von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Biotope Die nach § 30 BNatSchG als Biotop geschützte »Nasswiese Gänsstall südlich Überberg« grenzt im Osten direkt an den Geltungsbereich an. Ein direkter Eingriff erfolgt nicht.

Waldflächen	<p>Nahezu das gesamte Plangebiet umfasst Waldflächen, die durch den Orkan im Dezember 1999 zerstört wurden. Auf einem großen Teil davon hat sich ein Sukzessionswald aus überwiegend Birken- und Fichtenjungwuchs entwickelt. Eingestreut sind einzelne Eichen, Kiefern, Erlen, Vogelkirschen, Pappeln, Baumweiden und Ebereschen.</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens »Hochnagoldtal 2015« erfolgte durch das Regierungspräsidium Freiburg am 09.05.2006 für insgesamt 2,9 ha eine Waldumwandlungserklärung. Im Zuge des Bebauungsplans »Brand IV« genehmigte die Körperschaftsforstdirektion eine Waldumwandlung für zunächst 1.150 m² Wald auf den neuen Baugrundstücken 248/11 bis 248/14.</p>
Waldumwandlung	<p>Für den Sukzessionswald und die aus dem ehemaligen Wald hervorgegangene Wiesenfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans »Brand V« mit etwa 2,55 ha steht eine solche Genehmigung noch aus.</p> <p>Südlich des Geltungsbereichs ist ein größeres Regenrückhaltebecken innerhalb des Sukzessionswalds vorgesehen. Nach einer Konkretisierung der Planung und des erforderlichen Flächenbedarfs ist auch diese Fläche in das Waldumwandlungsverfahren einzubeziehen.</p>
Biotopverbund	<p>Der Biotopverbund nach § 21 Absatz 3 BNatSchG dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen und setzt sich aus Kernflächen und Verbindungsräumen zusammen.</p> <p>Der gesamte Sukzessionswald des Geltungsbereichs umfasst einen 500 m Suchraum im Biotopverbund feuchter Standorte und soll einen Austausch zwischen den Biotopen »Nasswiese Gänsstall südlich Überberg«, »Nasswiese Bahnhof südwestlich Heselbronn« sowie »Bachlauf und Nasswiesen südöstlich Lengenloch« ermöglichen.</p>
Artenschutz	<p>Grundsätzlich verbietet das Naturschutzrecht Beeinträchtigungen geschützter Arten und Lebensgemeinschaften, vor allem ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten.</p>

5 Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

Eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten liegt vor, wenn die schutzbedürftigen Arten bzw. Arten und Lebensräume des jeweiligen Gebiets betroffen sind.

Eine Teilfläche des FFH-Gebiets »Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten« (7317341) erstreckt sich im Norden in einer Entfernung von 750 m und im Südwesten in einer Entfernung von etwa 910 m zum Plangebiet. Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete »Nordschwarzwald« (7415441), »Schönbuch« (7420441) und »Ziegelberg« (7418401) weisen Abstände von etwa 10 km auf.

Als geschützte Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sind im Datenbogen des FFH-Gebiets »Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten« als Säugetiere die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*), als Fische die Groppe (*Cottus gobio*), das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und der Strömer (*Leuciscus souffia agassizi*) und als Höhere Pflanzen der Europäische Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) gelistet.

Die geschützten Lebensräume umfassen unter anderem Hainsimsen-Buchenwald und Bodensaure Nadelwälder.

Eine Beeinträchtigung der geschützten Lebensräume der FFH-Gebiete durch Auswirkungen des Bebauungsplans wie Lärm- und Schadstoffemissionen kann ausgeschlossen werden.

6 Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

In den nachfolgenden Tabellen sind die vorhandenen Daten zu den einzelnen Schutzgütern aufgeführt und die voraussichtlichen Auswirkungen und Vorschläge für Ausgleichsmöglichkeiten beschrieben.

Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

6.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung und Bewertung des Bestands	Konflikte, Umweltauswirkungen und Folgen der Planung	Bewertung der Erheblichkeit	empfohlene Kompensationsmaßnahmen / Gesamtbewertung
<p>2,22 ha Sukzessionswald, 0,37 ha Wiesenflächen (ehemalige Waldflächen), 0,14 ha Rasenflächen;</p> <p>mögliche Geruchsemissionen durch landwirtschaftlichen Betrieb im Umfeld;</p> <p>sehr geringe Geruchsemissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebiets;</p> <p>sehr geringe Vorbelastungen durch den Anliegerverkehr.</p>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen, deutlicher Flächenentzug für die Forstwirtschaft, geringer Flächenentzug für die Landwirtschaft;</p> <p>anlagenbedingte Erweiterung des bestehenden Siedlungsrandes;</p> <p>geringe betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch zusätzlichen Verkehr.</p>	<p>mittel bis gering</p>	<p>Überprüfung der landwirtschaftlichen Emissionsradien;</p> <p>Ein Ausgleich für den landwirtschaftlichen Flächenverlust ist nicht möglich. Ein Ausgleich für den forstwirtschaftlichen Flächenverlust muss im Rahmen eines Waldumwandlungsverfahrens erfolgen.</p>

6.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften

Beschreibung und Bewertung des Bestands	Konflikte, Umweltauswirkungen und Folgen der Planung	Bewertung der Erheblichkeit	empfohlene Kompensationsmaßnahmen / Gesamtbewertung
<p>Sukzessionswald und Waldränder, Wiesen und Rasenflächen;</p> <p>nach § 30 geschützte Nasswiese im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs;</p> <p>entsprechend der Potenzialabschätzung Artenschutz und SaP kann ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden, möglich ist jedoch ein Brutvorkommen des Fitis und anderer Vogelarten.</p>	<p>Baubedingte Beeinträchtigung durch die Umwandlung von Waldflächen und damit die Zerstörung und Zerschneidung von Brut- und Nahrungsflächen für mehrere Artengruppen in den angrenzenden Waldflächen;</p> <p>anlagenbedingte Verdrängung einzelner Tierarten;</p> <p>betriebsbedingte Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs-, und Aufenthaltsgebieten störungsempfindlicher Arten sowie optische und akustische Beunruhigung von Tieren möglich.</p>	<p>hoch</p>	<p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen wie der Ersatz von Bäumen mit möglichen Baumhöhlen durch Nisthilfen und die Pflanzung großkroniger Bäume;</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften kann nicht vollständig ausgeglichen werden.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Eingriff im Geltungsbereich kann ausgeglichen werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen für die angrenzenden Waldflächen siehe Abschnitt 6.2.2</p>

6.2.2 Waldflächen

Beschreibung und Bewertung des Bestands	Konflikte, Umweltauswirkungen und Folgen der Planung	Bewertung der Erheblichkeit	empfohlene Kompensationsmaßnahmen / Gesamtbewertung
<p>Innerhalb des Plangebiets 2,22 ha Sukzessionswald und 0,37 ha als Wiesen genutzte ehemalige Waldflächen;</p> <p>Südlich und östlich des Plangebiets angrenzend ebenfalls Sukzessionswald;</p> <p>Abstand des Plangebiets zum Hochwald im Süden 35 bis 70 Meter.</p>	<p>Umnutzung von 2,41 ha Waldflächen für Wohnbebauung, Verkehrs- und Grünflächen;</p> <p>zusätzlicher Bedarf von 0,16 ha Waldflächen für ein Regenrückhaltebecken;</p> <p>durch den erforderlichen Schutzabstand vom 30 Metern wird ein dauerhafter forstwirtschaftlicher Verzicht auf Hochwaldnutzung des angrenzenden Sukzessionswalds notwendig;</p> <p>Verlust von Lebensräumen, Verlust von forstwirtschaftlich Ertragsflächen;</p>	<p>mittel bis hoch</p>	<p>Ausgleich für den Verlust von Waldflächen im Rahmen der erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung.</p> <p>Das Waldumwandlungsverfahren ist noch nicht eingeleitet, Aussagen sind daher noch nicht möglich.</p>

6.3 Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Bestands	Konflikte, Umweltauswirkungen und Folgen der Planung	Bewertung der Erheblichkeit	empfohlene Kompensationsmaßnahmen / Gesamtbewertung
<p>Bodenkundliche Einheit b32 (Pseudogley) mit hoher Bedeutung als Standort für naturnahe Vegetation, mit mittlerer Bedeutung für die Landwirtschaft sowie mit geringer bis mittlerer Bedeutung für die Retention und als Filter und Puffer für Schadstoffe;</p> <p>Altlastenverdacht auf Grund konkreter Untersuchungen liegt nicht vor.</p>	<p>Baubedingter Verlust der Bodenfunktionen beim Bau von Erschließungsstraßen sowie bei der Errichtung von Häusern;</p> <p>anlagenbedingte dauerhafte Versiegelung, Vorhaltung von Stellplätzen und Zufahrten;</p> <p>betriebsbedingte Auswirkungen durch Schadstoffbelastungen bei Unfällen stellen nur ein geringes Risiko dar.</p>	<p>mittel</p>	<p>Beachtung der Vorschriften zum sorgfältigen Umgang mit Boden;</p> <p>keine Durchführung von Erdarbeiten auf verdichtungsgefährdeten Böden bei Nässe;</p> <p>Überprüfung der Möglichkeit einer Verwertung des abzutragenden Oberbodens zu Verbesserung der Bodenfunktionen landwirtschaftlich genutzter Flächen im Umfeld;</p> <p>Ressourcen- und flächenschonende Erschließung.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann nicht vollständig ausgeglichen werden.</p>

6.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Beschreibung und Bewertung des Bestands	Konflikte, Umweltauswirkungen und Folgen der Planung	Bewertung der Erheblichkeit	empfohlene Kompensationsmaßnahmen / Gesamtbewertung
<p>Außerhalb von Wasserschutz-zonen, Überschwemmungsgebieten und Quellschutzbereichen;</p> <p>keine größeren Still- und Fließgewässer, jedoch kleinräumige, temporär wasserführende Gräben im Sukzessionswald möglich, sowie angrenzend Nasswiese im Offenland;</p> <p>Retention und Versickerung des Niederschlagswassers möglich.</p>	<p>Baubedingte Gefahr von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser bei unsachgemäßer Bauausführung;</p> <p>Baubedingte Gefahr einer Beeinträchtigung der angrenzenden Nasswiese;</p> <p>anlagenbedingter Verlust von temporär wasserführenden Gräben möglich;</p> <p>betriebsbedingte Auswirkungen durch Verunreinigung des Grundwassers stellen nur ein geringes Risiko dar.</p>	<p>mittel bis hoch</p>	<p>Entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der angrenzenden Nasswiese bei Erschließungs- und bei Baumaßnahmen;</p> <p>Getrennte Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers in ein zentrales Überlaufbecken;</p> <p>Ausbildung von ausreichend dimensionierten Rückhalte- und Versickerungsmulden im direkten Umfeld;</p> <p>Ausbildung wasserdurchlässiger Stellplätze.</p> <p>Der Eingriff kann auf einen nicht erheblichen Umfang begrenzt werden.</p>

6.5 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung und Bewertung des Bestands	Konflikte, Umweltauswirkungen und Folgen der Planung	Bewertung der Erheblichkeit	empfohlene Kompensationsmaßnahmen / Gesamtbewertung
<p>Die umgebenden, umfangreichen Waldflächen haben eine hohe Bedeutung für den Klimaausgleich, das Plangebiet selbst umfasst jedoch nur einen sehr kleinen Teil dieser Waldflächen;</p> <p>hauptsächlich Wind aus südwestlicher bis nordwestlicher Richtung.</p>	<p>Baubedingte Schadstoff- und Staubbimmissionen und Verlust von Vegetationsflächen;</p> <p>keine erheblichen anlagenbedingten Auswirkungen zu erwarten und</p> <p>keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>gering bis mittel</p>	<p>Erhalt einzelner Großbäume;</p> <p>Pflanzung von Straßenbäumen;</p> <p>Private Pflanzmaßnahmen in den Gärten.</p> <p>Der Eingriff hat nur geringe Auswirkungen auf das Lokalklima.</p>

6.6 Schutzgut Erholung und Landschaftsbild

Beschreibung und Bewertung des Bestands	Konflikte, Umweltauswirkungen und Folgen der Planung	Bewertung der Erheblichkeit	empfohlene Kompensationsmaßnahmen / Gesamtbewertung
<p>Das Plangebiet liegt am Übergang zu großen, überregional bedeutsamen Wald- und Erholungsflächen;</p> <p>Ortsrandlage, unmittelbar angrenzend Bolzplatz;</p> <p>Zwei freistehende, große und dominante Einzelbäume;</p> <p>kein Verlauf von Rad- und Wanderwegen, keine Erholungsinfrastruktur und kein Ausgangspunkt für Erholungsnutzung in den Waldflächen des Brands.</p>	<p>Baubedingte Veränderung der bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Störung landschaftlicher Zusammenhänge;</p> <p>anlagenbedingte Verlagerung des Siedlungsrandes;</p> <p>betriebsbedingte Auswirkungen sind in keinem erheblichen Maß zu erwarten.</p>	<p>mittel</p>	<p>Verwendung von überwiegend gebietsheimischen Gehölzen in den Grenzbereichen zum Wald und zur offenen Landschaft;</p> <p>Verbesserung der Erholungsstruktur durch die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Ausweisung wohnungsnaher Grünflächen;</p> <p>Eingrünung des westlichen Rands durch eine wegebegleitende Grünfläche.</p> <p>Der Eingriff kann langfristig auf einen nicht erheblichen Umfang begrenzt werden.</p>

6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung und Bewertung des Bestands	Konflikte, Umweltauswirkungen und Folgen der Planung	Bewertung der Erheblichkeit	empfohlene Kompensationsmaßnahmen / Gesamtbewertung
<p>Innerhalb und im Umfeld des Plangebiets sind keine Kulturgütern nach § 20 DSchG bekannt;</p> <p>Sachgüter in Form eines Mischwasserkanals im Nordwesten sowie in Form von potenziellen forstwirtschaftlichen Nutzflächen.</p>	<p>Baubedingter Verlust der forstwirtschaftlichen Nutzflächen;</p> <p>anlagenbedingte Veränderung der Topographie.</p>	<p>mittel</p>	<p>Hinweis auf Vorgaben des Denkmalschutzes.</p> <p>Erhalt bzw. Verlagerung des Mischwasserkanals.</p> <p>Kein Ausgleich für den Verlust forstwirtschaftlicher Nutzflächen.</p>

7 Zusammenfassung

7.1 Bewertung der Auswirkungen auf Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

Bedingt durch fehlende oder ungeeignete Lebensräume im Plangebiet muss von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten und Lebensräumen gemeinschaftlicher Bedeutung ausgegangen werden.

Im Arteninventar des FFH-Gebiets »Kleinental und Schwarzwaldrandplatten« werden die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*) genannt. Geeignete Sommer- und Winterquartiere sind im Plangebiet und im direkten Umfeld nicht vorhanden, erhebliche Beeinträchtigungen von Jagdgebieten sind nicht zu erwarten.

7.2 Auswirkungen im Geltungsbereich

Der Eingriff erfolgt überwiegend im Bereich von Sukzessionswald oder von ehemaligen, derzeit als Wiese genutzten Waldflächen. Für Freibrüter des Wald- und Waldrandbereichs sind mögliche Brutplätze, für Fledermäuse geeignete Nahrungsflächen vorhanden. Reptilien und Amphibien können vorkommen, populationsrelevante Beeinträchtigungen werden entsprechend der durchgeführten Potenzialabschätzung Artenschutz ausgeschlossen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf ein Vorkommen der Haselmaus war negativ.

Der umfangreiche Verlust von Wald bedeutet einen Eingriff in Lebensräume von Tier und Pflanzenarten. Durch den erforderlichen externen forstrechtlichen Ausgleich für die Rodung des Sukzessionswalds kann dieser Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften nur verringert werden. Eine vollständige Kompensation ist nicht möglich.

Der Abtrag von Oberboden und die Versiegelung von Boden erfolgt ebenfalls in hohem Umfang. In dem geplanten Wohngebiet kann nur ein Teil des Oberbodens wiederverwendet werden. Überprüft werden muss der Auftrag auf landwirtschaftliche Nutzflächen und eine damit verbundene Verbesserung ihrer Ertragsfähigkeit. Ein vollständiger Ausgleich für den Eingriff in Böden ist nicht möglich.

Größerer offene Fließ- oder Stillgewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Allerdings befindet sich im Umfeld der Baumaßnahme eine geschützte Nasswiese, die sich in ihrer Ausprägung in den letzten Jahren deutlich verschlechtert hat. Entsprechende Schutzvorkehrungen bei Erschließungs- und bei Baumaßnahmen müssen getroffen werden. Innerhalb des Sukzessionswalds sind einzelne kleinräumige, temporär wasserführende Gräben zu beobachten. Die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser wird im weiteren Verfahren überprüft. Zur Aufnahme des Niederschlagswassers wird eine ausreichend dimensionierte Rückhalte- und Versickerungsmulde in Umfeld ausgebildet.

Ein erheblicher zusätzlicher Eingriff in das Lokalklima findet wegen der umfangreichen Waldflächen in unmittelbarer Nachbarschaft nicht statt.

Ausgewiesene wohnungsnaher Erholungsmöglichkeiten sind im Plangebiet und seinem direkten Umfeld nicht vorhanden. Der direkte Zugang zu den großen Waldflächen der nördlichen Hangbereiche des Nagoldtals bleibt auch nach der Erweiterung erhalten. Dadurch kann eine deutliche Verschlechterung der Situation verhindert werden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern muss nicht ausgegangen werden.

Sofern die erforderlichen Voraussetzungen für eine Waldumwandlungsgenehmigung gegeben sind und die festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden, wird der Bebauungsplan mit keinen weiteren dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter verbunden sein. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

8

Verfasser

Ulrich Thomas Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitekt